

Kooperationsvertrag
abgeschlossen zwischen

der
Karl-Franzens-Universität Graz,
Fachdidaktikzentrum Geographie und Wirtschaftskunde
Universitätsplatz 5
8010 Graz
vertreten durch den
Vizekanzler für Studium und Lehre
ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin F. Polaschek,

dem
Landesschulrat für Steiermark
Körblergasse 23,
8011 Graz,
vertreten durch den
Amtsführenden Präsidenten
Mag. Wolfgang Erlitz,

der
Pädagogischen Hochschule Steiermark,
Hasnerplatz 12,
8010 Graz,
vertreten durch den
Rektor
Mag. Dr. Herbert Harb,

und der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz,
Geogrigasse 85-89,
8020 Graz,
vertreten durch den
Rektor
Mag. Dr. Siegfried Barones,

gemeinsam
die Kooperationspartner
betreffend die Gründung eines

Regionalen Fachdidaktikzentrums Geographie und Wirtschaftskunde

§ 1 Ziel und Zweck der Kooperation

- 1.1 Zweck der Kooperation ist es zum einen der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur formulierten Aufforderung (Austrian Education News 44, Dez. 2005, S. 10 f.) zur Gründung selbständiger Regionaler Zentren für Fachdidaktik (RFDZ) nachzukommen. Zum anderen soll aufbauend auf den bereits bei den Kooperationspartnern bestehenden organisatorischen, materiellen und personellen Ressourcen die gemeinsame gegenseitige Abstimmung über die diesbezüglichen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und dem Landesschulrat für Steiermark weiter intensiviert werden.
- 1.2 Da bereits Fachdidaktikzentren (FDZ) bzw. Fachdidaktikbereiche (FDB) an ihren jeweiligen Stamminstitutionen eingerichtet wurden bzw. zukünftig werden, hat sich bei der geplanten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern der Wunsch ergeben, diese einzelnen Fachdidaktikzentren unter einem gemeinsamen institutionellen Dach zusammenzufassen, ohne jedoch die innere Struktur und Organisation der Fachdidaktikzentren bzw. Fachdidaktikbereiche, wie sie in den jeweiligen Gründungserklärungen festgehalten wurde bzw. wird, weitgreifend zu verändern.
- 1.3 Ziel der Kooperation ist die Durchführung fachdidaktischer Aufgaben durch das Regionale Fachdidaktik Zentrum, um damit Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und um die speziellen fachdidaktischen Bedürfnisse innerhalb dieser Fachrichtung in ausreichendem Maße berücksichtigen zu können. Diese Kooperation ist durch gemeinsame Arbeits- und Forschungsschwerpunkte (siehe § 2) zum Ausdruck zu bringen. Durch diesen gegenseitigen Austausch der Kooperationspartner sollen die jeweiligen Stärken gestärkt und Synergieeffekte für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung genützt werden. Dadurch soll es zu einer weiteren Verbesserung der Bildungsqualität sowie zur systematischen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Steiermark kommen. Das RFDZ ist Kompetenzzentrum, Anlauf- und Ansprechstelle für alle fachdidaktischen Aufgabenstellungen im Fach Geographie und Wirtschaftskunde.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des RFDZ

- 2.1 Weiterer Ausbau des RFDZ als regionale Ansprech- und Servicestelle für Fragestellungen aus dem Bereich der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde (GW) und Plattform für den Austausch von „good practice“ im GW-Unterricht.
- 2.2 Erstellung und Betreuung einer Webseite mit Präsentation des RFDZ, Links zu den Partnerorganisationen und zu anderen GW-relevanten Institutionen sowie einer Mailingliste aller interessierten Akteurinnen und Akteure.
- 2.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehramtsausbildung durch Kooperationen zwischen den ausbildenden Organisationen in der Lehre (Universität, Pädagogische Hochschulen).
- 2.4 Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehrerinnen-/Lehrer-Fortbildung in GW an den steirischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie inhaltliche Impulsgebung und Mitwirkung an der Angebotserstellung.

- 2.5 Impulsgebung, Koordination und Durchführung fachdidaktischer Forschung.
- 2.6 Inhaltliche Impulsgebung im Sinne einer Positionierung des regionalen Aspektes mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark im GW-Unterricht, insbesondere durch Weiterentwicklung des Projektes „Schulatlas Steiermark“.
- 2.7 Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien für den GW- sowie themenzentrierten, fächerübergreifenden Unterricht.
- 2.8 Kooperation mit regionalen und nationalen Fachdidaktikzentren sowie mit regionalen Netzwerken.
- 2.9 Organisation von Vorträgen zur GW-didaktischen Themen.

§ 3

Verpflichtungen der tragenden Institutionen und des RFDZ

3.1 Das RFDZ wird zum einen durch die hinter dieser Kooperation stehenden Institutionen, welche sich zur „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ zusammengeschlossen haben, zum anderen durch Projektmittel getragen. Zur Vorbereitung dieses RFDZ wurde in einer Arbeitsgruppe bereits vorab das Einvernehmen mit diesen Institutionen zu den Fragen hinsichtlich der Einbringung von Werteinheiten bzw. der zur Verfügung Stellung von personellen, räumlichen oder sonstigen Ressourcen an das Regionale Fachdidaktikzentren hergestellt. Dieses Einvernehmen stellt sich wie folgt dar:

3.1.1 Karl-Franzens-Universität Graz:

Bereitstellung eines Raumes am Institut für Geographie und Raumforschung der Universität Graz und der darin vorhandenen Büroausstattung. Dem RFDZ stehen die Ressourcen des Sekretariats am Institut für Geographie und Raumforschung zur Verfügung.

Drei von der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. dem Institut für Geographie und Raumforschung auszuwählende Personen, welche in Übereinstimmung mit den Leitern der Organisationseinheiten Aufgaben im RFDZ in einem mit diesen zu vereinbarem Rahmen ihrer Dienstpflichten übernehmen.

3.1.2 Landesschulrat für Steiermark:

2 Werteinheiten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter aus dem Bereich der Schulpraxis für jedes der betroffenen Unterrichtsjahre (2008/09 – 2010/11), Unterstützung für Projekte und Veranstaltungen des RFDZ: z. B. Dienstaufträge für Projekte und Veranstaltungen des RFDZ, wenn diese im konkreten Zusammenhang mit der Unterrichtsentwicklung an Schulen stehen und in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Sonstige Unterstützungsleistungen des Landesschulrates (Ausschreibungen, Aussendungen, etc.) sind im Bedarfsfall gesondert zu verhandeln.

3.1.3 Pädagogische Hochschule Steiermark:

2 Werteinheiten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die betroffenen Studienjahre (2008/09 – 2010/11).

3.1.4 Kirchliche Pädagogische Hochschule:

2 Werteinheiten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die betroffenen Studienjahre (2008/09 – 2010/11).

- 3.2 Grundsätzlich trägt jeder Kooperationspartner die etwaigen weiteren Kosten für Personal, Sachmittel, Räume und Investitionen für den durch ihn veranlassten Betrieb des RFDZ aus seinen eigenen Mitteln.
- 3.3 Projektideen, Projektanfragen, konkrete Projekt- und Förderanträge werden vom RFDZ direkt an die Drittmittel vergebende Stelle gerichtet. Diesbezüglich wird durch das RFDZ ein/eine Koordinator/in bestellt, welcher/welche für die gesamte organisatorische Abwicklung und die Beachtung der Förder- und/oder Projektbestimmungen verantwortlich ist. Das RFDZ informiert die „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ über konkrete selbständig eingebrachte Projekt- und Förderanträge zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 3.4. Die Kooperationspartner kommen überein, dass Informationsmaterialien so zu gestalten sind, dass daraus klar hervorgeht, dass es sich um eine Kooperation zwischen den FDZ bzw. FDB der Grazer Pädagogischen Hochschulen, der Karl-Franzens-Universität Graz sowie der Technischen Universität Graz und dem Landesschulrat für Steiermark handelt. In allen auf das RFDZ zurückzuführende Schreiben, Aussendungen, Informationsmaterialien sind bis zur endgültigen Entscheidung über ein gemeinsames Logo, sämtliche Logos sowie die Namen aller Kooperationspartner bzw. der Name des RFDZ zu verwenden. Die Kooperationspartner räumen sich eine diesbezügliche gegenseitige, unentgeltliche, auf alle Arten von Druckwerken sowie auf Internet- bzw. andere öffentliche Auftritte, auf die Dauer dieser Kooperation beschränkte Werknutzungsbewilligung bezüglich ihrer diesbezüglichen Wortbildmarken ein.
- 3.5 Bereits bestehende Logos können nach Zustimmung sämtlicher Kooperationspartner und unter weitestgehender Berücksichtigung einer einheitlichen CI weiter verwendet bzw. beibehalten werden. Durch die Kooperationspartner wird angestrebt, Bekanntmachungen, Publikationen und Internetauftritte des RFDZ auch mit dem Logo und dem Namen der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ zu versehen.
- 3.6 Das RFDZ verpflichtet sich auf die Homepage der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ECG, sowie der einschlägigen Rechtssprechung zur Setzung von Links, zu verlinken. Selbiges wird auch von der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ vorgenommen.

§ 4

Leitung des RFDZ

- 4.1 Dem RFDZ gehören Vertreter/Vertreterinnen sämtlicher beteiligter FDZ/FDB an, welche sich zu einer Zusammenarbeit innerhalb eines RFDZ entschlossen haben.
- 4.2 Die Mitglieder des RFDZ wählen aus ihrem Kreis eine Leiterin/einen Leiter. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik Steiermark“, welche als Plattform und strategische Lenkungsinstanz sämtlicher Regionalen Fachdidaktikzentren in der Steiermark dient und welcher je ein Vertreter/eine Vertreterin des Rektorates der Karl-Franzens-Universität Graz, der Technischen Universität Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und des Landesschulrates für Steiermark angehört. Die Wahl hat einvernehmlich zu erfolgen. Die Bestätigung des Wahlergebnisses hat innerhalb von zwei Wochen durch die „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik Steiermark“ mittels Umlaufbeschluss zu erfolgen.

- 4.3 Durch die Vertreter/Vertreterinnen sämtlicher beteiligter FDZ/FDB können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, wobei darauf zu achten ist, dass jede beteiligte Institution einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen kann. Jeder Stellvertreter repräsentiert das RFDZ nach außen, wobei auf eine abgestimmte Vorgehensweise zu achten ist. Rechtsgeschäftliche Handlungen bedürfen jedenfalls im Innenverhältnis der Zustimmung des gewählten Leiters/der gewählten Leiterin des RFDZ und zweier Stellvertreter/zweier Stellvertreterinnen. Förderansuchen sind von der gewählten Leiterin/dem gewählten Leiter des RFDZ bei der jeweiligen Förderstelle einzureichen. Besprechungen sollen in einem Rotationsverfahren jeweils nach Bedarf an einer anderen Institution stattfinden. Sollte eine Geschäftsordnung notwendig werden, wird sich das RFDZ eine solche selbst geben und diese der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ zur Genehmigung vorlegen.
- 4.4 In der konstituierenden Sitzungsperiode des RFDZ übernimmt der vorab gewählte Leiter/die gewählte Leiterin den Vorsitz für die erste Sitzungsperiode. Sitzungsperioden dauern jeweils bis zum 01.06. des darauf folgenden Jahres. In der Folge ist ein neuer Leiter von den Mitgliedern des RFDZ einvernehmlich zu wählen. Sollten die Mitglieder des RFDZ eine andere Vorgangsweise für zweckmäßiger erachten, ist diese in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die konstituierende Sitzungsperiode hat spätestens zwei Monate nach rechtskräftiger Unterfertigung dieser Kooperationsvereinbarung zu beginnen. Das RFDZ legt einvernehmlich fest ob Entscheidungen im Umlaufwege getroffen werden können. Beschlüsse sind aber jedenfalls einvernehmlich innerhalb des RFDZ zu treffen.

§ 5

Sitz des Regionalen Fachdidaktikzentrums

- 5.1 Das RFDZ hat seinen Sitz an der Dienststelle des/der jeweils für eine Sitzungsperiode gewählten Vorsitzenden. Dort befindet sich die operative und institutionelle Leitung des RFDZ sowie dessen Postanschrift für die jeweilige Sitzungsperiode. Poststücke, welche an anderen Dienststellen abgegeben werden, sind von Mitgliedern des RFDZ jedenfalls entgegenzunehmen und unverzüglich an den/die gewählte/n Vorsitzende/n weiterzuleiten. Sollten die Mitglieder des RFDZ eine andere Vorgangsweise für zweckmäßiger erachten, oder das RFDZ mit einer Postanschrift für unbestimmte Dauer ausstatten, ist die „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ entsprechend zu informieren bzw. ihr die Postanschrift zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Die dem/der jeweiligen Urheber/in von Forschungsergebnissen, Publikationen oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken aller Art zustehenden Rechte, welche innerhalb des RFDZ durch diesen/diese erarbeitet werden, stehen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. des UrhG, MuSchG, PatG, des Markenschutzgesetzes 1970, des UG 2002 sowie des Hochschulgesetzes 2005), den autonom geschaffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, den bei den Kooperationspartnern ev. bestehenden Richtlinien betreffend den Aufgriff und die wirtschaftliche Verwertung von Dienstleistungen, sowie dem notwendigen einzelvertraglichen Erwerb von Werknutzungsbewilligungen bzw. Werknutzungsrechten vom Urheber des Werkes den Kooperationspartnern gemeinsam zu. Über eine etwaige wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen, insbesondere bei Gemeinschaftserfindungen wird im Anlass- und Bedarfsfall

zwischen dem/den Urheber(n) und/oder Kooperationspartnern eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 7

Informationspflichten

- 7.1 Sobald einem Kooperationspartner irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vereinbarungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung in Frage stellen könnten, sind sämtliche Kooperationspartner unverzüglich schriftlich oder mündlich im Wege der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ darüber zu informieren.

§ 8

Laufzeit der Kooperation und Kündigung

- 8.1 Die Kooperation beginnt (rückwirkend) mit dem Datum der letzten Unterzeichnung dieser Vereinbarung und wird befristet bis zum 30.9.2011 eingegangen.
Danach endet dieser Kooperationsvertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- 8.2 Die Kooperationspartner können diesen Vertrag 3 Monate vor Ende der befristeten Laufzeit nach einem gemeinsamen Evaluierungsgespräch mittels gegenseitiger schriftlicher Erklärung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern, wobei die Zustimmung der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ gegeben sein muss.
Zum Evaluierungsgespräch vereinbaren die Kooperationspartner einen Vertreter des internen Leistungs- und Qualitätsmanagements einer der Beteiligten Institutionen hinzuzuziehen welchem vorab sämtliche Informationen zugänglich zu machen sind um zum einen die Transparenz des RFDZ zu erhöhen und zum anderen eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Fortführen der Kooperation zu liefern.
Die Kooperationspartner können diesbezüglich auch einen externen Berater/eine externe Beraterin hinzuziehen oder einer Qualitätssicherungsagentur einen entsprechenden Prüfauftrag erteilen. Die Kosten einer externen Evaluation sind jedenfalls von den Kooperationspartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Das Ergebnis der Evaluation ist jedenfalls der „Steuerungsgruppe-Fachdidaktik-Steiermark“ bekannt zu geben.
- 8.3 Diese Rahmenvereinbarung kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung und unter Einhaltung einer 3 – monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines jeden Monats von jedem der Kooperationspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die behauptete Vertragsverletzung ist schriftlich zu begründen und dem Kooperationspartner welchem eine Vertragsverletzung vorgeworfen wird ein Zeitraum von vier Wochen für die Beseitigung der Vertragsverletzung einzuräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Kündigung aus wichtigem Grund wirksam werden. Zwischen den verbleibenden Kooperationspartnern bleibt dieser Kooperationsvertrag unverändert aufrecht.

§ 9

Abschließende Bestimmungen

- 9.1 Dieser Kooperationsvertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt seines Abschlusses nicht.
Sämtliche Änderungen und Ergänzungen daran bedürfen der Schriftform und Unterschrift der Kooperationspartner, wobei Erklärungen mittels Telefax dem Formerfordernis

genügen. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

9.2 Diesen Kooperationsvertrag betreffende Erklärungen mittels E-Mail entsprechen diesem Formerfordernis ebenfalls, wenn aufgrund der Absendeadresse unzweifelhaft davon ausgegangen werden kann, dass die elektronische Nachricht von einem Kooperationspartner versandt wurde. Nebenabreden gelten als nicht vereinbart, wenn sie nicht in der genannten Form getroffen wurden.

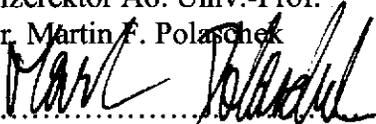
9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichem Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

9.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden durch ein sechsköpfiges Schiedsgericht endgültig entschieden. Je ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin wird im Streitfall von jedem Kooperationspartner aus seinem Universitäts- bzw. Hochschulrat bestellt. Das sechste und damit vorsitzende Mitglied des Schiedsgerichtes wird von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bestellt. Der Tagungsort für das Schiedsgericht wird durch selbiges festgelegt wobei die Umstände des Falles und die Eignung des Ortes für die beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 577ff ZPO.

9.5 Dieser Vertrag wird in 4 Originalen ausgefertigt, von denen jeder der Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

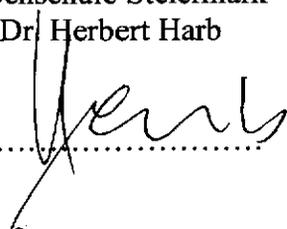
Graz, am 10.11.08

Für die
Karl-Franzens-Universität Graz
Vizekanzler Ao. Univ.-Prof.
Dr. Martin F. Polaschek


.....

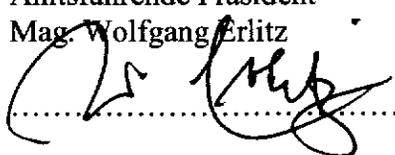
Graz, am 22. Dez. 2008

Für die
Pädagogische Hochschule Steiermark
der Rektor Mag. Dr. Herbert Harb


.....

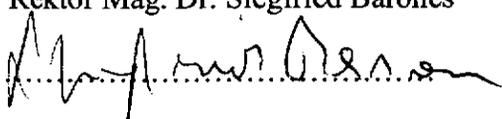
Graz, am 11.12.08

Für den
Landesschulrat für Steiermark der
Amtsführende Präsident
Mag. Wolfgang Erlitz


.....

Graz, am 29.12.2008

Für die
Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
der Rektor Mag. Dr. Siegfried Barones


.....